

## Executive Summary

Von der politischen Bestrebung die Altersvorsorge 2020 neu zu gestalten, ist auch in erheblichem Masse die zweite Säule betroffen. Eine zentrale Zielsetzung der Reform ist es, den durch die Demographie und die Ertragsaussichten auf den Kapitalmärkten unter Druck geratenen Mindestumwandlungssatz abzusenken. Gleichzeitig soll jedoch das Leistungsniveau erhalten bleiben und die Leistungen und die Beiträge sollen den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

Der Reformvorschlag sieht vor, den Mindestumwandlungssatz von 6.8% (64/65) auf einheitlich 6.0% im Referenzalter 65 abzusenken. Der bisherige Umwandlungssatz von 6.8% implizierte einen technischen Zins von rund 4.6%. Durch die Absenkung auf 6.0% reduziert sich der implizite technische Zins auf 3.5% (BVG2010 / Generationen-Tafel im Jahr 2020). Es darf festgehalten werden, dass dieser neue implizite technische Zinssatz von 3.5% näher an der aktuellen Markteinschätzung liegt und die systematische Quersubventionierung von Aktiven zu zukünftigen Rentnern reduziert.

Um die mit der Reduktion des Mindestumwandlungssatzes verbundene Leistungskürzung bei BVG-Kassen (Minderrente von rund 12%) zu kompensieren, sieht die Reform zwei Formen der Kompensation vor.

- Langfristig wird die Leistungskürzung durch (1) einen geringeren Koordinationsabzug beim versicherten Lohn und (2) durch höhere Sparbeitragsätze (ausser im obersten Alterssegment) erreicht. In der Summe nehmen die Sparbeitragsätze von 500% auf 535% zu.

Durch diese finanzierungs-seitigen Kompensationsmassnahmen kann langfristig sichergestellt werden, dass im Vergleich zum bisherigen Leistungsniveau keine Einkommensklasse schlechter gestellt wird. Im Gegenteil, die tiefen Einkommen werden durch die Reform sogar deutlich besser gestellt.

Zusätzlich soll – sozialpolitisch motiviert – die Eintrittsschwelle des versicherten Lohns abgesenkt werden, wodurch der Umfang der BVG-versicherten Arbeitnehmer deutlich ausgeweitet wird.

Die vom BSV geschätzten Gesamtkosten im Jahr 2019 betragen rund 2'400 MCHF und wachsen in den Folgejahren mit dem generellen Lohnwachstum und der Verschiebung zwischen den Altersgruppen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Gesamtkosten jedoch hauptsächlich in Branchen mit tendenziell tiefen Löhnen anfallen werden.

- Für ältere Versicherte, werden die vorgeschlagenen Mehrbeiträge jedoch nicht ausreichend sein, um in den verbleibenden Jahren die Leistungskürzung vollständig zu kompensieren. Um die verbleibende Leistungskürzung für diese Übergangsgeneration (ab Alter 40 bei Einführung der Reform) auszugleichen, wird dieser Generation das momentane BVG-Leistungsniveau garantiert und in Form einer Einmalzahlung (ab Erreichen des Referenzalters!) gutgeschrieben. Diese Einmalzahlung fällt für ältere Versicherte (mangels Zeit zusätzliches Altersguthaben anzusparen) und höhere BVG-Löhne (absolut höhere Rente) grösser aus.

Die Gesamtkosten der Einmaleinlage hängen sowohl von demographischen und ökonomischen Schätzparametern als auch vom zukünftigen Verhalten der BVG-Versicherten ab. Da insbesondere das zukünftige Verhalten (bspw. Frühpensionierung und Kapitalbezug) nicht vorhergesagt werden kann, sind die vom BSV geschätzten maximalen jährlichen Kosten von rund 420 MCHF mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Finanziert werden diese Einmaleinlagen durch einen Zusatzbeitrag aller aktiven Versicherten in der 2. Säule auf ihrem koordinierten Lohn.

Durch diese Finanzierung entsteht eine systematische Umverteilung innerhalb und zwischen den Vorsorgeeinrichtungen.

Zur Unsicherheit bzgl. der Höhe der Gesamtkosten gesellen sich Unsicherheiten bzgl. der Auslegung. Insbesondere ist der Umgang mit gesplitteten versus umhüllenden Kassen nicht restlos geklärt: Je nach Leseart werden starke Anreize geschaffen eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung in eine obligatorische und überobligatorische Vorsorgeeinrichtung zu trennen, um von genannten Ausgleichszahlungen profitieren zu können. Dies wiederum würde substantielle Mehrkosten nach sich ziehen, welche bisher nicht berücksichtigt wurden.

Es darf festgehalten werden, dass durch die Reduktion des Mindestumwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% das bisherige Umverteilungspotential (Reduktion des technischen Zinses von 4.6% auf 3.5%) stark reduziert wird. Eine Verhinderung der „intransparenten Umverteilung zwischen Aktiven und Rentenbeziehenden“ (vgl. Erläuterungsbericht des Bundesrates, S.67) wird damit aber kaum erreicht.

Ferner führen die Kompensationszahlungen an die Übergangsgeneration zu neuartigen Umverteilungen innerhalb und zwischen den Vorsorgeeinrichtungen (junge BVG-Versicherte zu älteren BVG-Versicherten mit hohem BVG-Altersguthaben sowie umhüllende Vorsorgeeinrichtungen zu BVG-nahen Pensionskassen). Um diese Art der Umverteilung zu reduzieren wäre eine Verkürzung der Übergangszeit (im Moment faktisch 30 Jahre) denkbar. Dies könnte entweder durch abfallende Ausgleichszahlungen (fester Prozentsatz pro Jahr) bereits 10 Jahre nach Einführung der Reform oder einer verkürzten Übergangsgeneration (ab 50 Jahren) mit abfallenden Ausgleichszahlungen erreicht werden. Beide Alternativen hätten merklich tiefere Gesamtkosten zur Folge, würden aber auch eine Minderleistung für einen Teil der Übergangsgeneration nach sich ziehen.

Durch eine alternative Definition des versicherten BVG-Lohnes (Reduktion des Koordinationsabzuges um 3'510 CHF) liesse sich ebenfalls erreichen, dass keine Einkommensklasse schlechter gestellt würde – aber die Leistungsverbesserung für die tiefen Einkommensklassen deutlich kleiner ausfallen würde. Diese Alternative würde die jährlichen Gesamtkosten von 2'400 MCHF aus den Mehrbeiträgen (anwachsend mit dem Lohnwachstum) stark reduzieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Alternative die Gesamtkosten für die Rentengarantie der Übergangsgeneration und damit die Umverteilung zwischen den Vorsorgeeinrichtungen nicht unerheblich erhöhen würde.

Das Reformziel eines marktkonformen Umwandlungssatzes in Kombination mit dem Ausschluss einer Leistungsver schlechterung für alle BVG-Versicherten führt unweigerlich zu Mehrkosten. Tiefere Mehrkosten (im Sinne von Sparbeiträgen) in der langen Frist müssen durch höhere Mehrkosten in der Übergangszeit (mit dem Anspruch der Besitzstandswahrung für die Übergangsgeneration) finanziert werden. Eine Senkung der Kosten ist nur möglich, wenn für die Übergangsgeneration (teilweise) schlechtere Leistungen in Kauf genommen werden.



Dr. Reto Leibundgut, Partner c-alm AG  
Aktuar SAV / Pensionskassenexperte SKPE



Simon Knaus, Senior Consultant c-alm AG